

M 21 S 14.30036



EINGANGEN
27 JAN 2014
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSGERICHT
MÜNCHEN

Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
KVB
Von-Mandl-Str. 25, 85241 Hebertshausen

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Iris Ludwig
Goethestr. 10, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5645052-269

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 21. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Koehl als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung

am 20. Januar 2014

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 16. Dezember 2013 angeordnete Abschiebung nach Ungarn wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, der ausweislich des streitgegenständlichen Bescheids aus dem Senegal stammt und am 20. Juli 1985 geboren wurde, stellte am 28. Juni 2013 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in München einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung gab er u.a. an, sich während seiner Flucht u.a. auch in Ungarn aufgehalten zu haben.

Auf Anfrage der Antragsgegnerin bestätigte Ungarn mit Schreiben vom 18. November 2013, dass der Antragsteller dort einen Asylantrag gestellt habe und erklärte die eigene Zuständigkeit unter Bezugnahme auf Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin-II-VO).

Mit am 4. Januar 2014 zugestellten Bescheid vom 16. Dezember 2013 erklärte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Antragstellers für unzulässig (Nr. 1) und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn an (Nr. 2). Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

Am 10. Januar 2014 hat der Antragsteller Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben und einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.

Im vorliegenden Eilverfahren beantragt er,

die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der Abschiebungsanordnung nach Ungarn gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

Zur Begründung wird ausgeführt, er habe ein Anspruch auf Ausübung des Selbsttrittrechts, da im ungarischen Asyl- und Aufnahmesystem systematische Mängel fortbestünden bzw. sich sogar verschärft hätten.

Im Übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag hat Erfolg.

Gemäß der am 6. September 2013 in Kraft getretenen Neuregelung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG ist der – fristgerecht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheids gestellte – Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im vorliegenden Fall statthaft.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zwischen dem sich aus der Regelung des § 75 AsylVfG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des ablehnenden Bescheids und dem Interesse des jeweiligen Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens

nach § 80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich der Bescheid bei dieser Prüfung dagegen als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung.

Im vorliegenden Verfahren sind nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nur summarisch vorzunehmenden Prüfung der Sach- und Rechtslage für das Gericht die Erfolgsaussichten der Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamts als noch nicht hinreichend absehbar anzusehen.

Nach § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrags für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann das Bundesamt in einem solchen Fall die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat anordnen, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Maßgeblich für die Frage eines solchen Zuständigkeitsübergangs ist hier noch allein die Dublin-II-VO. Die Zuständigkeitskriterien der Dublin-II-VO finden nach Art. 49 Unterabs. 2 VO (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) auf Asylanträge, die vor dem 1. Januar 2014 gestellt worden sind, weiterhin Anwendung. Die unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung ab dem 1. Januar 2014 vorgesehene Anwendbarkeit der Dublin-III-Verordnung für Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuche bezieht sich nicht auf bereits vor diesem Stichtag gestellte und beantwortete Gesuche. Ist einem Gesuch noch vor dem Stichtag entsprochen worden, hat deshalb nicht etwa das Gericht unter Heranziehung des § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Übernahmezusage bzw. die darauf basierende Abschiebungsanordnung nunmehr an den Vorschriften Dublin-III-

Verordnung für Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuche zu messen. Eine "rückwirkende" Anwendung der ab 1. Januar 2014 auch für Wiederaufnahmegesuche vorgesehenen Frist von zwei Monaten nach einer Eurodac-Treffermeldung aus Art. 23 Abs. 2 Dublin-III-VO auf bereits vor diesem Stichtag beantwortete Wiederaufnahmegesuche scheidet damit aus (VG Hannover v. 09.01.2014 – 1 B 7895/13).

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Dublin-II-VO prüfen die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt. Nach Satz 2 der Regelung wird der Antrag grundsätzlich nur von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-II-VO (§§ 5 ff.) als zuständiger Mitgliedstaat bestimmt wird. Unabhängig von der Frage, welcher Staat gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Dublin-II-VO ursprünglich für den Antragsteller zuständig gewesen ist, ist im vorliegenden Fall Ungarn jedenfalls gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO für den Antragsteller zuständig geworden. Nach dieser Vorschrift kann jeder Mitgliedsstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in der Dublin-II-Verordnung festgelegten Kriterien zunächst nicht für die Prüfung zuständig war. Der betreffende Mitgliedsstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedsstaat im Sinne der Dublin-II-Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Ungarn hat auch dem Wiederaufnahmegesuch gem. Art. 16 Abs. 1 Buchst. c) Dublin II-VO i.V. mit Art. 20 Abs. 1 Dublin II-VO zugestimmt.

Es lässt sich nach Aktenlage derzeit aber nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abschätzen, ob der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Antragsgegnerin ihrerseits von dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht, d.h. ob das dort geregelte Ermessen auf Grund eines drohenden Eingriffs in Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Null reduziert ist.

Auf dem Fundament der Dublin-II-VO gilt grundsätzlich die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtscharta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH v. 21.12.2011, Rs. C-411/10 u.a., Rn. 81).

Ein die Zurückweisung in den Drittstaat bestehender Hinderungsgrund aufgrund einer Ermessensreduzierung in Bezug auf das in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO geregelte Selbsteintrittsrecht kann allerdings ausnahmsweise dann bestehen, wenn der Antragsteller von einem im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfall betroffen ist (VG München v. 23.10.2013, Az. M 21 S 13.31041; vgl. vor der Neuregelung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG für die prozessuale Lage nach § 123 VwGO: OVG Münster v. 11.10.2011, Az. 14 B 1011/11.A; VG Düsseldorf v. 8.7.2011, Az. 21 K 1313/11.A; VG Ansbach v. 15.2.2013, Az. AN 9 E 13.30102; vgl. auch BVerfG v. 8.9.2009, Az. 2 BvQ 56/09). Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2011 (Rs. C-411/10 u.a.) steht das Unionsrecht der Geltung einer unwiderlegbaren Vermutung entgegen, wonach der im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Dublin-II-VO als zuständig bestimmte Mitgliedstaat die Unionsgrundrechte beachtet. Zwar genügt für die Widerlegung der Vermutung kein schlichter Verstoß des zuständigen Mitgliedstaats gegen einzelne Bestimmungen z.B. der Richtlinie 2003/9/EG. Anderes gilt hingegen, wenn das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine Verletzung des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta implizieren. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta ist daher nach der Entscheidung des EuGH vom 21. Dezember 2011 dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Dublin-II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Ge-

fahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden.

Zur Frage, wie diese Maßstäbe derzeit im summarischen Eilverfahren in Bezug auf die Situation von Asylbewerbern in Ungarn umzusetzen sind, wird auf die Ausführungen im Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 28. Oktober 2013, Az. M 21 S 13.31076, verwiesen, wo es heißt:

„Die Frage, ob ein Asylbewerber in Ungarn von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16 a Abs. 2 GG sowie der §§ 26 a, 27 a und 34 a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, das heißt, ob in Ungarn „systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber“ vorliegen und deshalb eine Überstellung nach Ungarn einen Verstoß gegen Art. 4 der EU-Grundrechtscharta bzw. des Art. 3 EMRK darstellen würde, wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bislang unterschiedlich beantwortet (vgl. die Nachweise im Beschluss der 22. Kammer des VG München v. 11.10.2013 - M 22 S 13.30995). Diese Entscheidungen betreffen jedoch - mit Ausnahme der letztgenannten Entscheidung des VG München - allein den Zeitraum bis zum 1. Juli 2013. Ein Gleiches gilt für die in den Entscheidungen verarbeiteten Erkenntnisquellen.

Zum 1. Juli 2013 ist indes in Ungarn eine Neuregelung des Asylverfahrensrechts in Kraft getreten. Diese Neuregelung sieht unter anderem vor, dass Asylbewerber zur Feststellung ihrer Identität oder Nationalität in Haft genommen werden können, außerdem dann, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass der Asylsuchende das Asylverfahren verzögert oder vereitelt, ferner dann, wenn bei ihm Fluchtgefahr besteht (vgl. die Wiedergabe der Neuregelung unter Nr. 7.1 des „Briefing paper“ des ungarischen Helsinki-Komitees für die Working Group on Arbitrary Detention, UN-Kommission für Menschenrechte, vom 8.10.2013). Diese Arbeitsgruppe hat vom 23. September bis zum 2. Oktober 2013 Ungarn besucht. Ihrem „Statement upon the conclusion of its visit to Hungary (23.9. - 2.10.2013)“ hierüber ist zu entnehmen, dass im Jahre 2012 in Ungarn insgesamt 2.157 Asylgesuche, im Jahr 2013 hingegen bis zu diesem Zeitraum bereits geschätzte 15.000 registriert worden sind. Die riesige Zahl diesbezüglicher Grenzüberquerungen habe bei der Regierung ein Gefühl der Bedrängnis („urgency“) ausgelöst. In der Anwendung des seit dem 1. Juli geltenden Rechts komme es zu Defiziten, etwa was die Information der Asylbewerber über Rechtsschutz und Beschwerderechte gegen eine Inhaftierung angehe. Im letzten Jahr seien von rund 8.000 derartiger Rechtsbeschwerden nur drei erfolgreich gewesen. Aufgrund mangelnder Wirksamkeit gesetzlich an sich vorgesehener Rechtsbehelfe gegen die Inhaftierung sowie ihre Verlängerung resultiere, dass die Haftdauer bis zu 12 Monaten betragen könne. In der großen Aufnahmeeinrichtung in Nyirbator sei es in manchen Fällen vorgekommen, dass Asylbewerber ohne jede Berechtigung in (normale) Strafhaft genommen worden seien. Personen, welche unbefugt in das Land gelangt seien, würden sich in der Lage von Straftätern ohne eigene Garantien ihrer Rechte befinden. Auch fehle es an effektiven Möglichkeiten des Rechtsbeistandes für die Flüchtlinge. Das österreichische Nachrichtenmagazin PROFIL hatte bereits im Juli

2012 von einem beklemmenden Ausmaß an systematischer Gewalt durch Sicherheitspersonal in den ungarischen Unterbringungslagern berichtet (zitiert bei ACCORD, Anfragebeantwortung zu Ungarn, Informationen zur Lage von Fremden/Asylbewerbern v. 8.8.2013). Im UNHCR-Positionspapier zur Asylsituation in Ungarn vom 15. Juni 2012 ist auch die gemeinsame Inhaftierung von illegalen Migranten und Asylbewerbern und Behandlung letzterer wie Straftäter gerügt worden. Von einer Änderung dieser Verhältnisse bei den nach neuem Recht vorgenommenen Inhaftierungen von Asylbewerbern wird nirgends berichtet; dass sich derlei bei dem nunmehrigen Flüchtlingsansturm zum besseren gewandelt haben sollte, erscheint eher wenig wahrscheinlich.

Das Gericht hat keinen hinreichenden Anlass, auch bei quellenkritischer Sicht (...) an den o.g. festgestellten Tatsachen zu zweifeln.

Während es offenbleiben kann, ob die seit jeher als ungenügend bezeichneten Unterbringungsmöglichkeiten und armseligen Lebensumstände der Flüchtlinge in Ungarn einen Verstoß gegen deren Menschen- oder Flüchtlingsrechte darstellen, kann nach Auffassung des Gerichts nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es – gerade bei weiterem Steigen der Zahl der Asylbewerber – immer wieder zu Inhaftierungen und Rechtsschutzbeeinträchtigungen dagegen kommt, welche mit den genannten Rechten nicht vereinbar sind. Dies gilt namentlich für Fälle, in denen Flüchtlinge mit sonstigen kriminellen Straftätern gleichbehandelt bzw. in unterschiedsloser Form zur „normalen“ Strafhaft gehalten werden.“

Es ist nach Aktenlage nicht ersichtlich, dass sich an der tatsächlichen Situation seit der Entscheidung des Gerichts vom 28. Oktober 2013 Signifikantes geändert hat (vgl. auch den im Internet abrufbaren „Pro-Asyl“-Bericht „Ungarn: Flüchtlinge im Teufelskreis eines Mängelsystems“ v. 28.10.2013). Das Bundesamt hat sich im vorliegenden Verfahren zur diesbezüglichen Problematik bislang nicht substantiiert geäußert.

Vor diesem Hintergrund können auch im vorliegenden Eilverfahren die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung aufgrund des derzeit gegebenen Informationsstandes nicht hinreichend beurteilt werden. Jedenfalls liegen tatsächliche Gegebenheiten vor, welche eine Gefährdung von Menschen- und Flüchtlingsrechten der Betroffenen nicht mit ausreichender Sicherheit ausschließen lassen, was zur Folge hat, dass in der Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der Überstellung des Antragstellers nach Ungarn jedenfalls derzeit zurücktreten muss (ebenso z.B.: VG München v. 11.10.2013, Az. M 22 S 13.30995; VG München v. 22.10.2013,

Az. M 17 S 13.31052; VG München v. 28.10.2013, Az. M 21 S 13.31076; VG München v. 31.10.2013, Az. M 23 S 13.31091; VG München v. 6.12.2013, Az. M 22 S 13.31235; VG München v. 11.12.2013, Az. M 23 S 13.31208; vgl. auch VG München v. 10.10.2013, Az. M 10 K 13.30611).

Eine eingehendere Prüfung muss daher dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Dort wird zu klären sein, ob die Bedenken, die von Seiten des Antragstellers vorgetragen werden, tatsächlich durchgreifen und deshalb mit Blick auf Art. 4 der Grundrechtscharta (vgl. auch Art. 7, 13 Abs. 1 der RL 2003/9/EG) ein Selbsteintritt der Antragsgegnerin gem. Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO geboten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Koehl